

Markt Reichertshofen



Markt Reichertshofen

*(In die nachfolgende Fassung wurde folgende Änderung eingearbeitet:
Änderungssatzung zur Verbesserungsbeitragssatzung vom 27.06.2000)*

Satzung des Marktes Reichertshofen über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Reichertshofen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Langenbruck und Winden am Aign durch folgende Maßnahmen:

1. Verbesserung der Kläranlage Winden
Neubau eines kombinierten Rechen/Sandfanges; Umbau des Vorklärteiches; Errichtung eines Pumpwerkes; Bau eines 2. Tropfkörpers mit Rückführung zum Vorklärbecken; Errichtung eines Messschachtes mit Durchlaufmessung; Bau eines Betriebsgebäudes; Sanierung des 1. Tropfkörpers
2. Errichtung eines Sonderbauwerkes
In Agelsberg ist ein Regenrückhaltebecken erforderlich um bei Niederschlägen die Regenwässer seines Einzugsgebietes zu sammeln und damit ein ungereinigtes Ableiten in den Vorfluter zu verhindern.
3. Misch- und Regenwasserkanäle
 - a) In den Ortsteilen Agelsberg und Winden werden Hauptsammler (Entlastungskanäle) gebaut bzw. ausgetauscht die die Abwässer dieser Ortsteile gesammelt transportieren und nicht der Erschließung neuer Baugebiete dienen. Diese Maßnahmen sind erforderlich weil die Netze der genannten Ortsteile bisher hydraulisch überlastet waren.
 - b) Auswechslung von Erschließungskanälen in den Ortsteilen Winden am Aign und Agelsberg gegen größer dimensionierte Kanäle um einen ordnungsgemäßen Ablauf der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.
 - c) Zusätzlicher Bau eines Regenwasserkanals im Ortsteil Langenbruck, der die gesammelten Oberflächenwässer transportiert.

Der Gesamtinvestitionsaufwand für alle Verbesserungsmaßnahmen beläuft sich auf 5.157.000,00 DM.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3a Vorauszahlungen

Der Markt Reichertshofen erhebt nach Inkrafttreten dieser Satzung Vorauszahlungen in Höhe der sich voraussichtlich nach § 5 Abs. 1 bis 5 ergebenden Beitragsschuld. § 4 und § 7 gelten entsprechend.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60% der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Sind Dachgeschosse nur teilweise ausgebaut, so ist die tatsächlich ausgebaute Fläche zu berechnen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstück die nach § 5 Abs. 2 anzusetzende Geschossfläche geringer ist als die (fiktive) Geschossfläche von einem Viertel der Grundstücksfläche.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2.500 m² erfolgt eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 2.500 m² angesetzt.

§ 6 Beitragssatz

1. Der durch Beiträge zu deckende Teil der Gesamtkosten für die Maßnahmen gem. § 1 wird voraussichtlich mindestens die Maßnahmen 3.419.000,00 DM betragen.
2. Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 25% nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 75% nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
3. Für Vorauszahlungen werden
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,04 DM
 - b) pro m² Geschoßfläche 8,16 DMerhoben.
4. Der Beitragssatz gem. Abs. 3 dient ausschließlich der Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen. Der endgültige Beitragssatz wird festgesetzt, wenn der durch Beiträge zu deckende Aufwand feststeht.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichertshofen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1997 in Kraft.

Markt Reichertshofen, 09.06.1997

Anton Westner
1. Bürgermeister